

Gegenwertig: Amtsgerichtsrat Fleischmann als Richter

Es treten vor

1.der Hofbesitzer Nr.3 Gustav Wildhagen ,

jetzt wohnhaft zu Dorf Ruthenbeck ,

2.der Landwirt Karl Diestel zu Dorf Friedrichsruhe

3.der Büdner Nr.13 Rudolf Breetzmann zu Demen.

Die Erschienenen sind dem Richter

von Person bekannt.

Die Erschienenen zu 1 und 2 erklärten:

Wir sind darüber einverstanden, daß der vor dem Notar Herz zu Crivitz an 14.April 1927 zum Notariatsregister 146/27 über das Bauerngut Nr.3 zu Dorf Friedrichsruhe zwischen uns geschlossenen Kaufvertrag aufgehoben wird.

Zwischen uns bestehen weiter keinerlei Ansprüche aus diesem Verträge, nur hat Herr Diestel noch 5 % Zinsen auf 45000 Mark auf 2 Monate (Juli, August) mit,375 Mark an Herrn Wildhagen zu zahlen. Die Zahlung erfolgt spätestens im Antonitermin 1928

Sollten auf Grund des aufgehobenen Vertrages noch Kosten erhoben oder erstattet werden, so sind dieses je zur Hälfte von uns zu tragen bzw. uns zu erstatten.

Die Erschienenen zu 1 bis 3 schließen Darauf folgenden Kaufvertrag.

§ 1

Herr Wildhagen verkauft das ihm gehörende Bauerngut Nr. 3 zu Dorf Friedrichsruhe an Herrn Breetzmann in Gemäßheit des bestehenden Erbpachtvertrages zum Kaufpreis von 52.775 Mark Zweiundfünfzigtausendsiebenhundertfünfundsiebzig Goldmark.

Mitverkauft wird das Inventar, wie solches in ein Verzeichnis aufgenommen ist, welches Herr Breetzmann und Herr Diestel gegenseitig in Henden haben, und die volle diesjährige Ernte. Eine Aufzeichnung der einzelnen Gegenstände zu diesem Protokoll wird nicht gewünscht.

Der Wert des Grundstückes wird auf 32775 Mark derjenige des Inventars auf 20000 Mark angegeben.

§ 2

Der Verkauf erfolgt in. denjenigen Scheiden und Grenzen, in welcher Herr Wildhagen das Grundstück heute besitzt oder rechtlich hätte besitzen können. Für eine bestimmte Größe, Güte und Beschaffenheit wird kein Gewehr geleistet.

§ 3

Die Gefahr geht heute auf den Käufer über. Die Übergabe ist heute erfolgt.

§ 4

Die öffentlichen Abgaben und Lasten geben mit dem 1.September 1927 auf den Käufer über.

§ 5

Herr Diestel räumt das Bauerngut bis zum 1.Januar 1928. Bis dahin steht ihm das Recht zu, die Altenteils Wohnung und das jetzt von ihm bewohnte Zimmer für seine Zwecke zu benutzen: Die übrigen Räume sind heute für den Käufer freizumachen. Herr Breetzmann übernimmt die freie Abfuhr der dem Herrn Diestel gehörenden Gegenstände bis Bahnhof Friedrichsruhe.

§ 6

Der Kaufpreis wird, wie folgt, berichtigt:

Der Käufer übernimmt in Anrechnung auf den Kaufpreis

Fol.1 mit Zinsen seit 1.Juli1927	1775 Mark
----------------------------------	-----------

Fo1.2 mit Zinsen seit 1.Sep.1927	5000 Mark
----------------------------------	-----------

Käufer zahlt an Herrn Diestel bis spätestens 1.März 1928 verzinslich mit 6% ab 1.Sep.1927. Zur Sicherung erfolgt Eintragung ins Grundbuch an nächster freier Stelle.	6000 Mark
--	-----------

Der Käufer läßt als Restkaufgeld eintragen	30000 Mark
--	------------

in 6 Posten a 5000 Mark 5% ab 1.Sep.1927,ab 1940 können alle Jahre 5000 Mark
gläubigerseits gekündigt werden.

Es werden zur Büdnerei 13 in Demen als Restkaufgeld eingetragen.

In 2 Posten a 3000 Mark mit 5% seit 1.Sep. 1927,1934 und 1936 Kündbar.

Der Rest von	4000 Mark
--------------	-----------

wird vorläufig gestundet. Er soll bis zur Zahlung mit 5% ab 1.Sep. 27 verzinst werden.

Wenn Käufer durch Verkauf seines Grundstücks nicht in der Lage ist, diesen Betrag zur
Auszahlung zu bringen, soll er durch Eintragung als Rastkaufgeld gesichert werden.

Über diese Sicherung bleiben weitere Abmachungen vorbehalten. Hiermit ist der
Kaufpreis von 52775 Mark
erfüllt.

§ 7

Von dem Bauerngut sind rund 5000 Q/Ruten Acker verpachtet. Ein schriftlicher Pachtvertrag liegt nicht vor, Käufer tritt mit sofortiger Wirkung in diese Pachtverträge ein. Für die Zeit bis 31. Dezember 1927 ist die Pacht gezahlt. Die Pacht vom 1. Januar 1928 an steht dem Käufer zu.

§ 8

Der Kaufvertrag ist von der Anerkennung des Käufers und der Nichtausübung des Verkäuferrechts abhängig.

§ 9

Dem Verkäufer ist bekannt, dass das Grundstück zum Industriebelastungsgesetz vom 30. August 1924 herangezogen ist. Der Verkäufer steht dafür ein, dass vom ihm für diese Belastung jetzt jährlich 56 Mark Zinsen gezahlt sind.

§ 10.

Dem Verkäufer ist bekannt gemacht, dass er dem Finanzamt von der Veräußerung Mitteilung zu machen habe.

§ 11.

Die gesamten Kosten des Vertrages und seiner Durchführung übernimmt der Käufer. Eine etwaige: Wertzuwachssteuer fällt dem Verkäufer zur Last.

Die Erschienenen zu 1 und 3 erklären sodann:

wir sind darüber einverstanden, dass den Nutz Eigentum an den *Kanon freien Bauerngut Nr.3 zu Dorf Friedrichsruhe auf Breetzmann übergeben* soll und bewilligen und beantragen die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch. Wir bitten die Anerkennung zu erwirken unter zurück Name der bereits für Herrn Diestel beantragten Anerkennung. Der Grundbrief befindet sich noch in der Landdrostei.

Der Erschienene zu 3 erklärte:

Ich bewillige und beantrage, an nächster freier Stelle des genannten Bauerngutes zur III. Abteilung unter sich im fallenden Rang folgendes einzutragen:

6000-sechstausend- Goldmark Sicherungshypothek für die Forderung des Landwirts Karl Diestel zu Dorf Friedrichsruhe, verzinslich 6 von Hundert seit dem 1. Sep. 1927, fällig bis spätestens März 1928.

5000-Fünftausend- Goldmark Restkaufgeldhypothek für den Verkäufer Wildhagen, fällig nach halbjährlicher Kündigung in den Landeterminen und verzinslich mit 5 von Hundert seit 1. Sep. 1927, zahlbar je zur Hälfte in den genannten Terminen. Seitens des Gläubigers ist bei prompter Einzahlung und Nichtweiterveräußerung die Hypothek frühestens Johannis 1955 zur Auszahlung Antoni 1956 kündbar. Durch einen Erbfall nach dem Käufer kann die Unkündbarkeit nicht beseitigt werden. 5000-fünftausend-Goldmark, wie vorhergehend, jedoch Kündbar frühestens Johannes 1952 zu Anton 1953.

5000-fünftausend-Goldmark jedoch Kündbar frühestens Johannes 1949 zu Antoni 1950

5000-fünftausend-Goldmark jedoch Kündbar frühestens Johannes 1946 zu Antoni 1947

5000-fünftausend-Goldmark jedoch Kündbar frühestens Johannes 1940 zu Antoni 1941

Die Briefe sollen den Gläubiger ausgehändigt werden. Wenn in diesem Verträge von Goldmark gesprochen ist, so entspricht eine Goldmark den amtlich festgestellten Preis von 1/2790 kg Feingold

Die sämtlich Erschienenen erklären: Wir verzichten auf Nachricht.

Der Erschienenene zu 3 erklärte weiter: Als eingetragener Nutzeigentümer der Büdnerei Nr. 13 zu Demen bewillige und beantrage ich, zur III. Abteilung unter sich im fallenden Range einzutragen.

2 mal 3000=6000-sechstausend-Goldmark Restkaufgeldhypothek für den Erschienenen zu 1, fällig und verzinslich zu denselben Bedingungen, gläubigerischerseits zuerst kündbar nur unter Voraussetzung prompter Zinszahlung die erste Hypothek Johannes 1934 zur Auszahlung Antoni 1935. Aus diesem Briefe sollen dem Gläubiger ausgehändigt werden. Auch hier die Goldmarkklausel.

Ich verzichte auf Nachricht.

Das Protokoll ist vorgelesen, vor den Erschienenen.

Quelle: Akte die Erbpachthufe Nr. 3 zu Friedrichsruhe, LHA Nr. 9038/3